

rialistischen Westmächte - bestand, machte sich - bei aller Einmütigkeit ihrer Erklärungen von Teheran, Jalta und Potsdam - bei der Gestaltung der Nachkriegspolitik und auch bei der Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher zunehmend bemerkbar. Der Umstand, daß die staatlichen Repräsentanten, die Militäroberbefehlshaber, Ankläger und Richter der drei westlichen Allnerten unbeschadet der lauterer subjektiven Haltung einzelner - objektiv Vertreter imperialistischer Staaten und somit Interessenvertreter des Monopolkapitals waren, also derselben Klassenkräfte, die den Faschismus erzeugt und hervorgebracht hatten, hinderte sie, mit derselben Konsequenz, Beharrlichkeit und Kompromißlosigkeit gegen die Nazi- und Kriegsverbrecher vorzugehen wie es die Repräsentanten der sozialistischen Sowjetunion taten. Besonders die aggressiven Kräfte der imperialistischen Staaten waren nicht daran interessiert, für die Zukunft Maßstäbe zu setzen, die ihnen für ihre Aggressionsbestrebungen * die Hände binden würden.

Diese grundlegende historische Tatsache klassenmäßiger Beschränktheit ändert nichts daran, daß namhafte amerikanische, französische und britische Juristen, z. B. der amerikanische Hauptankläger im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß Justice Jackson, der britische Hauptankläger Sir Hartley Shawcross, das französische Mitglied des Gerichtshofes H. Donnedieu de Vabres, der amerikanische Ankläger in Nürnberg Dr. Robert Kempner und andere mit großem persönlichem Einsatz und ehrlichem Bemühen als Humanisten aktiv für die Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher eintraten.

Das klassenmäßig bedingte Herangehen hatte sich jedoch schon im Nürnberger Prozeß in bestimmtem Maße ausgewirkt. Das kam u. a. darin zum Ausdruck, daß der Gerichtshof von 22 Angeklagten lediglich zwölf zum Tode, drei zu lebenslänglichen, vier zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilte und daß er nicht zu einer einheitlichen Verurteilung der Angeklagten Schacht, v. Papen und Fritzsche, nicht zum Ausspruch der Todesstrafe bei dem Angeklagten Hess und auch nicht zu einer Qualifizierung des Reichskabinetts, des Generalstabes und des OKW zu verbrecherischen Organisationen gelangte. Deshalb sah sich das sowjetische Mitglied des Internationalen Militärgerichtshofes insoweit auch zu einer abweichenden Stellungnahme veranlaßt.³⁶⁾

Waren in der ersten Zeit nach Kriegsende auch in den westlichen Besatzungszonen noch Urteile gegen Nazi- und Kriegsverbrecher sowohl durch Gerichte der Alliierten als auch durch deutsche Gerichte gefällt worden, so ging diese, von den Völkern erzwungene Aktivität von Jahr zu

Jahr zurück. Der amerikanische Hohe Kommissar McCloy revidierte am 31. Januar 1951 im „Gnadenwege“ von amerikanischen Militärgerichten verhängte Urteile zugunsten von NS-Verbrechern. Die französische und die britische Militärregierung nahmen am 31. August 1951 durch VO Nr. 171 und Nr. 234 ihre allgemeine Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 wieder zurück. Inhaftierungen erfolgten zögernder. In vielen Prozessen wurden ungewöhnlich milde Strafen ausgesprochen, die mit der Untersuchungshaft „verbüßt“ waren. Großzügige Annahme von Kautions statt Haft oder Anerkennung sogenannter Haftunfähigkeit wurden Justizpraxis. Gleichzeitig erfolgte eine ungeheure Diskriminierung von Belastungszeugen. Beweismaterialien wurden entweder nicht herangezogen oder zur Farce gemacht und in ihr Gegenteil verkehrt. Bald wurden Kriegs- und Naziverbrecher aus den Haftanstalten oder Gefängnissen wieder entlassen und ehemalige schwerbelastete Nazis und Hitleranhänger in führende Staats- und Wirtschaftsämter der inzwischen gebildeten BRD eingesetzt.

Kaum entstanden, sicherte die BRD den nach 1945 untergetauchten Nazi Verbrechern die straflose Rückkehr in das gesellschaftliche Leben. Das erfolgte auf der Grundlage von § 10 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. 12. 1949.

* In der darauffolgenden Zeit boykottierten im arbeitsteiligen Zusammenwirken wiederberufene Naziwissenschaftler, der von ehemaligen faschistischen Richtern durchsetzte Bundesgerichtshof der BRD und der BRD-Bundestag die zwingenden und unverjährenbaren Tatbestände des Völkerrechts. Gleichzeitig erwirkte die Bundesregierung die Freilassung der von den westlichen Alliierten verurteilten Nazi Verbrecher und die Rücknahme der Ermächtigung, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden. Waren bis 1951 auf Grund dieses Gesetzes auch in der BRD einige Nazi- und Kriegsverbrecher wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zur Verantwortung gezogen worden, so gab der Bundesgerichtshof im Revisionsurteil gegen den berüchtigten Buchenwälder SS-Mörder Hoppe die Orientierung, daß die „Verurteilung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. . . nicht bestehen bleiben (kann) . . . Die den Gegenstand des Verfahrens bildenden strafbaren Handlungen des Angeklagten sind daher ausschließlich nach deutschem Strafrecht zu beurteilen.“

Bereits im Jahre 1952 wurde der Bundestag ersucht, „das Wort Kriegsverbrecher allgemein zu vermei-

36 Vgl. Der Nürnberger Prozeß, Bd. I. a. a. O., bes. S. 294 und 296 ff.